

## **Satzung**

### **über Hausnummerierung der Stadt Cham mit Ortsteilen**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und des § 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) erlässt die Stadt Cham folgende

#### **Satzung über die Hausnummerierung**

##### **§ 1**

##### **Nummerierung der Gebäude**

1. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
3. Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

##### **§ 2**

##### **Zuteilung von Hausnummern**

1. Die Stadt teilt die Hausnummern zu.
2. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
3. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.
4. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

### **§ 3**

#### **Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung, Änderung**

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
2. Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
3. Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 Anwendung.

### **§ 4**

#### **Ausführung der Hausnummernschilder**

1. Die Stadt bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Zuteilung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder**

1. Die Beschaffung der Hausnummernschilder ist Sache der Stadt. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung ist Sache des Gebäudeeigentümers.
2. Das Nummernschild muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.
3. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten oder Schilder gehindert sein.

### **§ 6**

#### **Duldungspflicht**

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

**§ 7**  
**Kosten der Hausnummernschilder**

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

**§ 8**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

**§ 9**

Die Satzung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung von Gebäuden in der Stadt Cham außer Kraft.

Cham, 14. Januar 1976  
**Stadt Cham**

(Zimmermann)  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde im Rathaus, Zimmer Nr. 12, am 15.01.1976 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses und durch Bekanntmachung im Bayerwald-Echo und in der Chamer Zeitung hingewiesen.

Cham, 16. Januar 1976  
**Stadt Cham**

(Zimmermann)  
1. Bürgermeister